

vorläufige Beschlagnahme wieder aufzuheben ist, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist; sowohl diese Vorschrift als § 25, wonach gegen den die vorläufige Beschlagnahme aufhebenden Beschluß des Gerichts ein Rechtsmittel nicht stattfindet, treffen nur Fälle, in denen das Gericht über Bestätigung oder Aufhebung der vorläufig erfolgten Beschlagnahme befunden hat, während für Fälle, in denen die Beschlagnahme durch richterliche Anordnung ausgesprochen wird, abgesehen von § 27 des Reichspressgesetzes, welcher ebenso wie § 28 beide Kategorien der Beschlagnahme umfaßt, besondere Vorschriften in diesem Gesetz nicht gegeben und mithin die allgemeinen Normen der Strafprozeßordnung maßgebend sind. Es erscheint hiernach nicht angängig, die Einschränkungen, an welche die Wirksamkeit einer vorläufigen Beschlagnahme durch die §§ 24 und 26 des Pressgesetzes gebunden ist, dadurch illusorisch zu machen, daß die gerichtliche Bestätigung, welche als solche wegen Ablaufs der vorgeschriebenen Frist nicht mehr gelten kann, nunmehr als neue und selbständige Anordnung der Beschlagnahme angesehen und unter diesem Gesichtspunkte die Beschlagnahme für fortdauernd erachtet wird. Dabei wird nicht verkannt, daß das zuständige Gericht nach Maßgabe der Strafprozeßordnung §§ 94 flgde. während der ganzen Dauer des Strafverfahrens zur Beschlagnahme befugt ist. Es bedarf alsdann jedoch eines Beschlusses, welcher klarstellt, daß das Gericht sich nicht lediglich mit der Frage nach Bestätigung der vorläufigen Beschlagnahme befaßt, vielmehr die Anordnung der Beschlagnahme außerhalb des durch § 24 des Reichspressgesetzes vorgezeichneten Verfahrens für gerechtfertigt befunden hat.

Eine solche Anordnung kann auch darin, daß in dem Urteile vom 24. April 1896 auf Unbrauchbarmachung der Druckexemplare erkannt ist, nicht gefunden werden. Als bloße Sicherungsmaßregel liegt die Beschlagnahme außerhalb derjenigen Entscheidung, welche nach strafprozessualen Normen im Urteile zu geben ist. Dem Urteile kann, soweit dasselbe den § 41 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung bringt, gemäß §§ 481, 495 nur die Bedeutung eines Titels zur Vollstreckung beigelegt werden. Die Vollstreckung kann alsdann dahin führen, daß die der Unbrauchbarmachung unterworfenen Gegenstände zum Zwecke derselben mit Beschlagnahme belegt werden; wie denn auch in dem vorliegenden Falle die Staatsanwaltschaft auf Grund des ergangenen Urteils eine Beschlagnahme der bei dem Angeklagten gefundenen Druckexemplare sowie deren Verwahrung durch den Amtsvorsteher veranlaßt hat. Eine derartige Maßnahme, welche dem Gebiete der Strafvollstreckung angehört, ergreift jedoch nicht die Druckchrift als solche, sondern nur diejenigen Exemplare, welche den Gegenstand des einzelnen Vollstreckungsakts bilden; sie liegt gänzlich außerhalb desjenigen Rahmens, in welchem sich die präventiven Vorschriften der §§ 23 bis 28 des Reichspressgesetzes bewegen, und kann gegebenen Falls die Anwendung des § 137 des Strafgesetzbuchs begründen, während als Voraussetzung für Anwendung des § 28 des Reichspressgesetzes immer nur eine Beschlagnahme gelten kann, durch welche jede eine Verbreitung darstellende Handlung — vergleiche § 3 des Gesetzes — sowie der Wiederabdruck verboten ist. Dies trifft nur zu, wenn die Maßregel weder auf den Besitz einer bestimmten Person, noch sonst auf spezialisierte Exemplare beschränkt, sondern gegen die Druckchrift als Kundgebung durch die Presse gerichtet ist und ebendeshalb, wie § 27 ausspricht, die Exemplare überall trifft, wo dergleichen sich zum Zwecke der Verbreitung befinden.

Das angefochtene Urteil ist hiernach, ohne daß es eines Eingehens auf die weiteren Revisionsausführungen bedurste, aufgehoben und in der Sache selbst, da die Möglichkeit

eines durch erneute tatsächliche Erörterungen zu erzielenden anderweiten Ergebnisses nach den Umständen des Falls nicht vorhanden ist, gemäß § 394 der Strafprozeßordnung auf Freisprechung des Angeklagten unter Belastung der pr. Staatskasse mit den Kosten des Verfahrens erkannt worden.

Kleine Mitteilungen.

Vom k. k. Reichsgericht in Wien. Privatpostkarten mit nichtdeutschem Vordruck. — Das k. k. Reichsgericht in Wien hat nach der am 22. April d. J. unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Dr. Joseph Unger gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Karl Tulla, Buchbinders und Papierhändlers in Unter-Ranitz, wegen Verletzung des im Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 gewährleisteten politischen Rechtes, nach Anhörung des Herrn Dr. Wenzel Perel, Advolaten in Mährisch-Kromau, als Vertreters des Beschwerdeführers, zu Recht erkannt:

•Durch den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1897, mit dem bestimmt wird, daß durch Private aufgelegte Correspondenzkarten, die nicht mit einer Aufschrift in deutscher Sprache versehen sind, als Briefe im Sinne der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Mai 1892 werden behandelt werden, daß sie nämlich mit einer Fünf-Kreuzer-Briefmarke zu versehen sind, während bei Frankierung solcher Correspondenzkarten mit bloß zwei Kreuzern noch drei Kreuzer als Nachzahlung und fünf Kreuzer als Zuschlag zu bezahlen sind, hat eine Verletzung des dem Karl Tulla durch den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 gewährleisteten Rechtes der nationalen Gleichberechtigung nicht stattgefunden.

In den Gründen wird ausgeführt:

Karl Tulla ließ Ansichts- und Correspondenzkarten herstellen, die er auf der Adressseite bloß mit der Aufschrift in böhmischer Sprache versehen ließ.

Das k. k. Postamt in Ranitz verweigerte die Beförderung dieser Karten. Auf die an die k. k. Post- und Telegraphendirektion für Mähren und Schlesien ergriffene Beschwerde Tullas wurde ihm bedeutet, daß nach den bestehenden Vorschriften Correspondenzkarten ohne deutsche Legende durch die Post nicht befördert werden dürfen. Infolge des von Tulla hiergegen an das k. k. Handelsministerium ergriffenen Rekurses hat dieses entschieden, daß durch die Privatindustrie hergestellte Correspondenzkarten, die nur mit einer nicht-deutschen Aufschrift versehen sind, in Zukunft vom Posttransporte nicht mehr auszuschließen, sondern als Briefe zu behandeln sind. Diese Entscheidung wurde von der k. k. Post- und Telegraphendirektion für Mähren und Schlesien dahin erläutert, daß Correspondenzkarten, die nicht mit einer deutschen Aufschrift versehen sind, zwar dem Adressaten zugestellt werden, daß dieser jedoch, falls die Karte nur mit einer Zwei-Kreuzer-Marke versehen ist, noch acht Kreuzer nachzahlen habe, und zwar drei Kreuzer als Nachzahlung und fünf Kreuzer als Zuschlag, daß daher eine bloß mit einer Aufschrift in czechischer Sprache versehene Correspondenzkarte behufs vollständiger Frankierung mit einer Fünf-Kreuzer-Briefmarke versehen werden muß.

In der Beschwerde wird nachstehendes ausgeführt:

•Die Post ist eine allgemeine staatliche Einrichtung, gleichmäßig bestimmt für alle Angehörigen und alle Volksstämme der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Wenn die k. k. Post für zwei Kreuzer Correspondenzkarten befördert, die mit der Aufschrift »Correspondenzkarte« bloß in deutscher Sprache versehen sind, so ist sie verpflichtet, in gleicher Weise für zwei Kreuzer auch solche Correspondenzkarten zu befördern, die bloß mit einer böhmischen Aufschrift versehen sind, insofern sie nur sonst den übrigen Bedingungen entsprechen, und es ist die k. k. Post nicht berechtigt, für die Beförderung solcher böhmischer Correspondenzkarten fünf Kreuzer zu begehren, denn der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 erklärt ausdrücklich, daß alle Volksstämme gleichberechtigt sind und daß jeder Volksstamm das unverletzliche Recht auf Wahrung und Pflege seiner Sprache hat.

•Durch die angefochtene Ministerial-Entscheidung, welche für die Beförderung böhmischer Correspondenz-Karten eine höhere Gebühr fordert als für die Beförderung deutscher wird jene Gleichberechtigung verletzt.

•Dies läßt sich auch durch Rücksichten auf die Beförderung nicht entschuldigen, da die Manipulation mit Correspondenz-Karten mit böhmischer Aufschrift keine größere Arbeit erfordert als jene mit deutschen Correspondenz-Karten.

•Die bloß böhmischen Correspondenz-Karten müssen doch dasselbe Recht genießen wie die für zweiundeinhalb Kreuzer (fünf Pfennige) beförderten deutschen Correspondenz-Karten aus Deutschland und wie die für zwei Kreuzer beförderten, ausschließlich ungarisch bezeichneten Correspondenz-Karten aus Ungarn.